

1140 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (975 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen

Zwischen Österreich und Bulgarien stand seinerzeit auf dem Gebiet der Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen der Rechtshilfevertrag vom 31. Mai 1911 in Geltung. Infolge der seither weitgehend veränderten politischen und rechtlichen Umstände wurde dieser Vertrag nach dem Zweiten Weltkrieg nicht für wieder anwendbar erklärt. Andererseits haben sich nach dem Jahre 1945 die Rechtshilfebeziehungen zwischen den beiden Staaten ohne Anwendung eines Vertrages auf der Grundlage der Gegenseitigkeit entwickelt. Im Hinblick auf diese Sachlage erschien es angezeigt, mit Bulgarien über einen neuen Rechtshilfevertrag in Verhandlungen einzutreten. Nach dem Austausch von Vertragsentwürfen fanden im Juni 1966 in Wien solche Verhandlungen statt, die zur Paraphierung eines Vertrages sowie eines hierauf bezüglichen Protokolls geführt haben.

Dieser Vertrag enthält Bestimmungen über Rechtsschutz im allgemeinen, die Vollstreckung von Kostenentscheidungen, die Befreiung von Gebühren und über andere Begünstigungen, über Rechtshilfe und Zustellung sowie über das Urkundenwesen.

Das einen Bestandteil des Vertrages bildende Protokoll stellt klar, daß in Österreich öffentliche Personenstandsurkunden auch die von Organen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ausgestellten Urkunden sind.

In der Folge wurde auch Einigung über einen gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Rechtshilfevertrages durchzuführenden Notenwechsel erzielt, der den Austausch von Auskünften und Dokumenten zwischen den obersten Unterrichtsbehörden der beiden Staaten zum Gegenstand hat.

Sowohl der Rechtshilfevertrag als auch der Notenwechsel sind gesetzändernd bzw. gesetzsergänzend und bedürfen daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B.-VG.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Feber 1969 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky in Verhandlung gezogen.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Vertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen samt Protokoll und Notenwechsel (975 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 5. Feber 1969

Dr. Halder
Berichterstatter

Dr. Hauser
Obmann